



**ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGS-
REGLEMENT
2019**

Gebührenverordnung 1.1.2019

GEMISCHTE GEMEINDE BRIENZWILER

Elektrizitätsversorgungsreglement Brienzwiler 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

2	Artikel 1	Aufgabe
2	Artikel 2	Grundlagen und Geltungsbereich
2	Artikel 3	Besondere Fälle
3	Artikel 4	Begriffsbestimmungen

II. Kundenverhältnis

3	Artikel 5	Entstehung des Rechtsverhältnisses
4	Artikel 6	Beendigung des Rechtsverhältnisses
4	Artikel 7	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

III. Netznutzung und Energielieferung

5	Artikel 8	Umfang der Netznutzung und Energielieferung
5	Artikel 9	Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung
5	Artikel 10	Einschränkungen der Energielieferung
6	Artikel 11	Lastbewirtschaftung
6	Artikel 12	Schaden- und Unfallverhütung
6	Artikel 13	Parallelbetrieb
6	Artikel 14	Schadenanspruch
6	Artikel 15	Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

IV. Netzanschluss

7	Artikel 16	Schema / Begriffserläuterungen
7	Artikel 17	Bewilligungen
7	Artikel 18	Gesuch
7	Artikel 19	Technische Vorschriften
8	Artikel 20	Übertragung von Daten und Signalen
8	Artikel 21	Zulassungsanforderungen
8	Artikel 22	Bedingungen und Massnahmen
8	Artikel 23	Anschluss an die Verteilanlagen
9	Artikel 24	Netzgrenzstelle
9	Artikel 25	Netzanschlussleitung
9	Artikel 26	Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen
9	Artikel 27	Änderung von Anschlussleitungen
9	Artikel 28	Zugang
10	Artikel 29	Anlagen / Transformatorenstationen
10	Artikel 30	Provisorien
10	Artikel 31	Öffentliche Beleuchtung
10	Artikel 32	Schutz von Personen und Werkanlagen
10	Artikel 33	Leitungsbau im Strassengebiet
11	Artikel 34	Niederspannungsinstallationen

V. Messeinrichtungen

11	Artikel 35	Messeinrichtungen
11	Artikel 36	Kosten der Messeinrichtungen

11	Artikel 37	Beschädigung von Messeinrichtungen
12	Artikel 38	Plombierung
12	Artikel 39	Zusätzliche Messeinrichtungen des Kunden
12	Artikel 40	Prüfung der Messeinrichtungen
12	Artikel 41	Toleranzen
12	Artikel 42	Unregelmässigkeiten
12	Artikel 43	Messung des Energieverbrauches
13	Artikel 44	Fehlanschluss / -anzeige
13	Artikel 45	Verluste

VI. Finanzierung

13	Artikel 46	Finanzierung
13	Artikel 47	Anschlussgebühren
14	Artikel 48	Wiederkehrende Gebühren
14	Artikel 49	Arbeits- / Leistungspreis
14	Artikel 50	Energiepreise für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
14	Artikel 51	Grossbezüger
14	Artikel 52	Weitere Gebühren
14	Artikel 53	Tarife / Preise
14	Artikel 54	Abgaben und Leistungen
15	Artikel 55	Konzessionsabgabe / Gemeindeabgabe
15	Artikel 56	Spezialfinanzierung
15	Artikel 57	Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung

VII. Verrechnung und Inkasso

15	Artikel 58	Rechnungsstellung und Zahlung
15	Artikel 59	Zahlungsfrist
16	Artikel 60	Mahngebühren und Verzugszinsen
16	Artikel 61	Berichtigungen, Verjährung
16	Artikel 62	Beanstandungen der Energiemessung

VIII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

16	Artikel 63	Strafbestimmungen und Rechtsmittel
16	Artikel 64	Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen
16	Artikel 65	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

IX. Auflagezeugnis

18	Anhang 1 – Schema / Begriffserläuterungen «Netzanschluss»
----	--

Elektrizitätsversorgungsreglement Brienzwiler 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe

Artikel 1

¹ Die Versorgung der Einwohner mit elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Brienzwiler (EVBw genannt) wird als öffentliche Aufgabe durch die Gemeinde wahrgenommen.

² Im Versorgungsgebiet der EVBw wird die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mit elektrischer Energie versorgt.

³ Die EVBw erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Leitungen mit den dazugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation, die Übertragung und die Messung der elektrischen Energie.

⁴ Die EVBw fördert die sparsame und rationelle Verwendung von elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

⁵ Die EVBw erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung zu Lasten der Gemeinde.

⁶ Die Gemeinde kann die Elektrizitätsversorgung einem geeigneten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) übertragen. Die Rechte und Pflichten des EVU sind vertraglich zu regeln.

Grundlagen und Geltungsbereich

Artikel 2

¹ Dieses Reglement, die zugehörige Gebührenverordnung, die jeweils gültigen Preise der Tarif- bzw. Preisblätter sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVBw an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVBw angeschlossen sind.

² Die Elektrizitätsversorgung wird unter Aufsicht des Gemeinderates durch die Technische Kommission und die Betriebsleitung betreut und vollzogen.

Besondere Fälle

Artikel 3

¹ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezuges, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.

² In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sowie die geltenden Tarif- / Preisstrukturen nur insoweit als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Artikel 4

Als Kunden gelten:

¹ Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

² Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

³ Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVBw das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. Bei Objekten mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung) auf den Eigentümer.

⁴ Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EVBw-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVBw nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

II. Kundenverhältnis

Artikel 5

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVBw-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

² Bezieht der nach übergeordnetem Recht berechnete Kunde Energie teilweise oder vollständig bei Dritten so ist vorgängig mit der EVBw ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVBw bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung.

Die EVBw kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

³ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und weiterer Abgaben.

⁴ Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁵ Ohne besondere Bewilligung der EVBw ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen der EVBw keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

⁶ Die EVBw kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Artikel 6

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- b) Die nach übergeordnetem Recht am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche von der EVBw zu bestätigenden Abmeldung beenden.
- c) Die nach übergeordnetem Recht am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

⁴ Für die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist eine Bewilligung der EVBw einzuholen.

⁵ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVBw vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁶ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVBw 2 Wochen vor der Ausführung schriftlich zu melden.

⁷ Die EVBw kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Artikel 7

Der EVBw ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: Der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: Der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Energielieferung

*Umfang der Netznutzung
und Energielieferung*

Artikel 8

¹ Die EVBw liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVBw ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und / oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVBw ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

² Die EVBw setzt für die Netznutzung und / oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

³ Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 3x400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben.

⁴ Die EVBw ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung

Artikel 9

Die EVBw liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

Einschränkungen der Energielieferung

Artikel 10

¹ Die EVBw hat das Recht, die Netznutzung und / oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastung im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt

Lastbewirtschaftung

Artikel 11

Die EVBw ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der EVBw.

Schaden- und Unfallverhütung

Artikel 12

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch und Wiedereinschaltung entstehen können.

Parallelbetrieb

Artikel 13

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVBw einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVBw-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVBw-Netz spannungslos ist.

Schadenanspruch

Artikel 14

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz, solange sie innerhalb der gesetzlichen Normen sind;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

Artikel 15

¹ Die EVBw ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Netznutzung und / oder die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) der EVBw den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die EVBw oder das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVBw behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Die Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die EVBw befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVBw. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die EVBw entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

IV. Netzanschluss

Schema / Begriffserläuterungen

Artikel 16

Es wird auf die schematischen Begriffserläuterungen im Anhang verwiesen.

Bewilligungen

Artikel 17

¹ Einer Bewilligung der EVBw bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

² Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Gesuch

Artikel 18

¹ Das Gesuch ist auf den vom VSE vorgesehenen Formularen einzureichen.

² Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Technische Vorschriften

Artikel 19

Das EVBw erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

*Übertragung von Daten
und Signalen*

Artikel 20

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVBw-Verteilnetz ist der EVBw vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVBw und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

Zulassungsanforderungen

Artikel 21

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften der EVBw entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

*Bedingungen und
Massnahmen*

Artikel 22

Die EVBw kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVBw oder deren Kunden stören; insbesondere bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei unzulässigen Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

*Anschluss an die
Verteilanlagen*

Artikel 23

¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVBw.

² Die EVBw bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVBw nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVBw die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

Netzgrenzstelle

Artikel 24

¹ Als Netzgrenzstelle zwischen dem EVBw-Netz und der Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung das EVBw-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

² Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung gehört dem Grundeigentümer, die Kabel- bzw. Anschlussleitung ist im Eigentum der EVBw.

Netzanschlussleitung

Artikel 25

¹ Die EVBw erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

² Die EVBw ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.

³ Die EVBw ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

Artikel 26

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVBw kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Änderung von Anschlussleitungen

Artikel 27

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

Zugang

Artikel 28

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Artikel 29

¹ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage / Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage / Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVBw in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVBw in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVBw ist berechtigt, die Anlage / Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

² Wird die Erstellung von Anlagen / Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVBw den Bau zu ermöglichen.

³ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVBw und dem Kunden vertraglich geregelt.

Artikel 30

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw. gehen zu Lasten des Kunden und werden in einem separaten Tarif geregelt.

Artikel 31

¹ Die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die EVBw im Auftrag der Gemeinde, d.h. Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt. Die Gemeinde regelt die Finanzierung falls nötig in separaten Vereinbarungen mit dem Kanton.

² Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVBw berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die Gemeinde vergütet.

³ Die öffentliche Beleuchtung darf durch Bepflanzungen oder andere hindernde Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 32

¹ Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVBw rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVBw legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Beabsichtigt der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVBw über die Lage allfällig im Erdreich verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVBw zu informieren, damit diese kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Artikel 33

Die EVBw ist berechtigt, im Terrain, das mit Überbauungsplänen belegt ist (geplante Baulinien, Strassen etc.), schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes Leitungen zu legen.

Artikel 34

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und Instand zu halten.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. dem beauftragten Installateur der EVBw zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Die EVBw fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist der EVBw einzureichen. Diese führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁵ Der Kunde ermöglicht der EVBw im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen.

V. Messeinrichtungen

Artikel 35

¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVBw geliefert und montiert.

² Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVBw und werden auf deren Kosten Instand gehalten.

³ Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVBw. Überdies stellt er der EVBw den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Artikel 36

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVBw. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

Artikel 37

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVBw beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Plombierung

Artikel 38

¹ Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVBw plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

² Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVBw für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVBw behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zusätzliche Messeinrichtungen des Kunden

Artikel 39

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und zur Verbrauchskontrolle dienen, sind von diesem auf eigene Kosten zu unterhalten.

Prüfung der Messeinrichtungen

Artikel 40

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler festgestellt, so trägt die EVBw die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Toleranzen

Artikel 41

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltungen, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Unregelmässigkeiten

Artikel 42

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVBw unverzüglich anzuzeigen.

*Messung
Energieverbrauch*

Artikel 43

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVBw massgebend.

² Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EVBw oder durch Fernablesung.

³ Die EVBw kann die Kunden verpflichten, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Fehlanschluss /
Fehlanzeige

Artikel 44

¹ Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der durchgeführten Nachprüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVBw festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann die fehlerhafte Messung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen.

⁴ Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Verluste

Artikel 45

Treten bei einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. Finanzierung

Finanzierung

Artikel 46

Die Elektrizitätsversorgung finanziert sich ausschliesslich mit:

- a) einmaligen Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrenden Netznutzungsgebühren;
- c) wiederkehrenden Gebühren für die Elektrizitätslieferung;
- d) vertraglich vereinbarten Preisen für Energielieferungen und Netznutzung;
- e) Beiträgen oder Darlehen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- f) sonstigen Beiträgen Dritter;
- g) Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen.

Anschlussgebühren

Artikel 47

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Kunde für jeden direkten und indirekten Anschluss an das Elektrizitätsnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Stärke der Anschluss-Sicherung erhoben.

³ Bei einer Verstärkung des Anschlusses ist die Anschlussgebühr anteilmässig nach-zuzahlen.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Fristen nach BauG).

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 48

- ¹ Die EVBw erhebt für die Elektrizitätslieferung sowie für die Netznutzung vom Kunden wiederkehrende Netznutzungs- und Verbrauchsgebühren.
- ² Die Netznutzungsgebühr besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und der bezogenen Energie in kWh.
- ³ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Energie in kWh.
- ⁴ Blindenergie wird nach dem gemessenen Verbrauch verrechnet, welcher die Hälfte der bezogenen Wirkenergie übersteigt.

Arbeits- / Leistungspreis

Artikel 49

- ¹ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal oder tageszeitlich variieren.
- ² Der Leistungspreis bemisst sich nach der bezogenen Leistung (kW, kVar). Er kann saisonal oder tageszeitlich variieren.

*Energiepreis für Industrie-,
Gewerbe- und Dienst-
leistungsbetriebe*

Artikel 50

Bei der Festlegung der Energiepreise für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ist die Art des Anschlusses sowie die Energiebezugsmenge zu berücksichtigen.

Grossbezüger

Artikel 51

Für Grossbezüger mit einer Energiebezugsmenge von über 100 MWh pro Jahr kann der Gemeinderat individuelle Energielieferverträge abschliessen.

Weitere Gebühren

Artikel 52

Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 18, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Elektrizitätsversorgung reglementarisch nicht verpflichtet ist, z.B. zusätzliche Ablesungen und Verrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, kann eine Gebühr nach dem Gebührenreglement erhoben werden.

Tarife / Preise

Artikel 53

- ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren (Netzanschlussgebühren) werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement erlassen.
- ² Die übrigen jeweils anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie sowie die technischen Anforderungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und in separaten Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht.

Abgaben und Leistungen

Artikel 54

Sämtliche Abgaben und Belastungen von Bund, Kanton und Gemeinde wie Systemdienstleistungen, Kosten aus vorgelagerten Netzebenen etc. gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

Konzessionsabgabe /
Gemeindeabgabe

Artikel 55

¹ Die Höhe der Konzessionsabgabe zugunsten der allgemeinen Mittel der Gemeinde wird durch den Gemeinderat pro gelieferte Menge Kilowattstunde (kWh) im Rahmen der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben festgelegt und zusammen mit den Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht.

² Eine allfällige weitere Gemeindeabgabe wird zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Spezialfinanzierung

Artikel 56 (Neufassung Abs. 2 + 3, Gemeindeversammlung 13.12.2019)

¹ Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung (GV) und muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 3 über eine Spezialfinanzierung.

² Ein Überschuss der Erfolgsrechnung wird in die SF Elektrizität eingelegt. Ein Defizit ist aus der SF Elektrizität zu entnehmen. Besteht kein SF Elektrizität Passivsaldo mehr, sind die nötigen Finanzen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen.

³ Weist die SF Elektrizität einen positiven Betrag aus, kann ein Teil dieses Überschusses an den Allgemeinen Haushalt der Gemischten Gemeinde übertragen werden. Die Gewinnausschüttung muss vom zuständigen Organ beschlossen und ins Budget eingestellt werden.

Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung

Artikel 57

¹ Die EVBw bzw. die Gemeinde hat für fällige Forderungen auf einmalige Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

² Für ausstehende Forderungen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

VII. Verrechnung und Inkasso

Rechnungsstellung und
Zahlung

Artikel 58

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

² Die EVBw kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

³ Die EVBw kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EVBw so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVBw und für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungsfrist

Artikel 59

¹ Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

² Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist mit Zustimmung der Finanzverwaltung zulässig.

*Mahngebühren und
Verzugszinse*

Artikel 60

¹ Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

² Die Verzugszinsen richten sich nach der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes.

Berichtigungen, Verjährung

Artikel 61

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren.

*Beanstandungen der
Energimessung*

Artikel 62

Bei Beanstandungen der Energimessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVBw dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

VIII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

*Strafbestimmungen und
Rechtsmittel*

Artikel 63

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Stromversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleiben weitere kantonale- und bundesrechtliche Strafbestimmungen.

² Vom Gemeinderat erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern

*Neue Anlagen und Über-
gangsbestimmungen*

Artikel 64

¹ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

*Inkrafttreten und Über-
gangsbestimmungen*

Artikel 65

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes und der zugehörigen Gebührenverordnung wird das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 6. Januar 1989 inkl. Tarife aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

GEMISCHTE GEMEINDE BRIENZWILER

Der Präsident: Der Sekretär:

Daniel Schild

Peter Guggisberg

IX. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. Mai bis 18. Juni 2018 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 17. und 24. Mai 2018 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Peter Guggisberg

Schema / Begriffserläuterungen «Netzanschluss»

